

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

**Nachbetreuung mit dem Ziel der
Stabilisierung von
Beschäftigungsverhältnissen**

Horizontale Revision



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Revisionsauftrag	1
2	Zusammenfassung	1
3	Revisiionsergebnisse	2
3.1	Datenlage	2
3.2	Nutzung und Ausgestaltung der Nachbetreuung	2
3.3	Ergebnisse der Einzelfallprüfung	4
3.3.1	Angebot der Nachbetreuung	4
3.3.2	Zielführende Aktivitäten während der Nachbetreuung	5
3.4	Fachaufsicht	7
4	Zugesagte Maßnahmen der gE	8

Anlage Abkürzungsverzeichnis

1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Interne Revision SGB II beauftragt, das Thema „Nachbetreuung mit dem Ziel der Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen“ zu prüfen.

Die Revision sollte Erkenntnisse liefern, wie die gE die nachgehende Betreuung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Kundinnen und Kunden inhaltlich ausgestalten. Außerdem sollte geprüft werden, ob die Aktivitäten der gE für die Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen zielführend sind.

Für die Revision ergaben sich folgende Zielfragen:

- Nutzen die gE die Möglichkeiten der nachgehenden Betreuung nach § 16g Abs. 2 SGB II und wie ist diese ausgestaltet? Welche Gründe sind maßgeblich, wenn das Instrument der nachgehenden Betreuung nicht genutzt wird?
- Sind die Aktivitäten der gE bei der Nachbetreuung im Hinblick auf die Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen zielführend?
- Wird die Umsetzung der Nachbetreuung fachaufsichtlich begleitet?

2 Zusammenfassung¹

Die Möglichkeiten der Nachbetreuung gemäß § 16g Abs. 2 SGB II werden in den gE kaum genutzt. Teilweise verzichten die gE bewusst auf eine Umsetzung. In den geprüften gE, die eine Nachbetreuung grundsätzlich anbieten, zeigten sich erhebliche Verbesserungsbedarfe bei der Durchführung. Damit vergeben die gE die Chance, Beschäftigungsrisiken frühzeitig zu erkennen und der Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen aktiv entgegenzuwirken.

- Aussagen zur Nutzung und zum Erfolg der Nachbetreuung können nicht getroffen werden, weil eine valide Datengrundlage fehlt. Steuerung und fachaufsichtliche Aktivitäten sind ohne diese Informationen kaum möglich. (Ziffer 3.1)
- Mehr als ein Drittel der 50 befragten gE nutzen die Nachbetreuung nicht. (Ziffer 3.2)
- In den wenigen Fällen, in denen den Kundinnen und Kunden eine Nachbetreuung angeboten wurde, nahmen rund zwei Drittel von ihnen das Angebot an. Dies zeigt, dass das Interesse der Kundinnen und Kunden an einer Nachbetreuung hoch ist. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Internen Revision nicht hinnehmbar, dass einem Großteil der integrierten Kundinnen und Kunden diese Möglichkeit vorenthalten wird. (Ziffer 3.3.1)
- Die Aktivitäten der gE bei der Nachbetreuung waren zum größten Teil nicht zielführend. Insbesondere nutzten die gE die Beratung als Kernelement der Nachbetreuung nicht in ausreichendem Maße.

Der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Nachbetreuung ist aufwändig und verursacht in der Umsetzung offensichtlich Probleme. Aus Sicht der Internen Revision ist der Mehrwert einer Eingliederungsvereinbarung für diesen Kundenkreis fraglich. (Ziffer 3.3.2)

¹ ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

- Die in dieser Revision festgestellten Mängel wurden bei der Fachaufsicht nicht erkannt. Die fachaufsichtlichen Aktivitäten waren insoweit nicht geeignet, die Prozesse zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen zu bewerten und Verbesserungen einzuleiten. (Ziffer 3.4)



3 Revisionsergebnisse

3.1 Datenlage

Aussagen zur Nutzung und zum Erfolg der Nachbetreuung können nicht getroffen werden, weil eine valide Datengrundlage fehlt. Steuerung und fachaufsichtliche Aktivitäten sind ohne diese Informationen kaum möglich.

Die Interne Revision kam bereits bei der Vorbereitung der Prüfung zu folgenden Feststellungen:

- Statistische Daten über die Zahl der Kundinnen und Kunden, die nach § 16g Abs. 2 SGB II nachbetreut werden, werden nicht erhoben.
- Die im IT-Verfahren VerBIS vorgenommene Kennzeichnung für Kundinnen und Kunden, die einer Nachbetreuung zugestimmt hatten, stellte keine valide Grundlage für eine Auswahl der zu prüfenden gE dar. Implausibilitäten zeigten sich insbesondere beim Verhältnis der Anzahl der Einwilligungen zur Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vergleich der einzelnen gE. In einigen gE gab es keine Kundinnen und Kunden mit einer entsprechenden Kennzeichnung.
- Auswertungen zur Handlungsstrategie „Beschäftigungsaufnahme aktiv stabilisieren“ im IT-Verfahren VerBIS liefern keine eindeutige Ergebnismenge, weil die Handlungsstrategie nicht ausschließlich für die Nachbetreuung gemäß § 16g Abs. 2 SGB II zu nutzen ist.

Ohne eine valide Datengrundlage können keine Aussagen zur Nutzung und zum Erfolg der Nachbetreuung gemäß § 16g Abs. 2 SGB II getroffen werden. Eine Steuerung und eine gezielte Fachaufsicht sind ohne diese Informationen kaum möglich.

Bewertung

Der Zentrale wird empfohlen, zentrale und dezentrale Auswertungsmöglichkeiten zur Nachbetreuung nach § 16g Abs. 2 SGB II zu schaffen, um steuernde Aktivitäten und eine gezielte Fachaufsicht zu ermöglichen. Außerdem sollte die Zentrale Optionen für eine Wirkungsforschung prüfen.

Empfehlung 1 an die Zentrale

3.2 Nutzung und Ausgestaltung der Nachbetreuung

Mehr als ein Drittel der 50 befragten gE nutzen die Nachbetreuung nicht. Damit vergeben sie die Chance, Beschäftigungsrisiken frühzeitig zu erkennen und der Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen aktiv entgegenzuwirken.

Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a oder § 16f SGB II bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist (§ 16g Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Sollbeschreibung

Die Entscheidung über den Einsatz der Nachbetreuung und ihre lokale Ausgestaltung erfolgt dezentral anhand örtlicher Rahmenbedingungen. In der Arbeitshilfe wird empfohlen, die Nachbetreuung einer durch die Geschäftsführung lokal

festgelegten Zielgruppe anzubieten. Leistungen der nachgehenden Betreuung können ergänzend auch für Kundinnen und Kunden erbracht werden, die nicht zur lokalen Zielgruppe gehören. Es liegt in der Entscheidung der Geschäftsführung, ob sie die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte oder einen Träger mit der Nachbetreuung beauftragt.

Eine schriftliche Befragung von 50 gE ergab, dass 32 dieser 50 gE (64 %) die Nachbetreuung grundsätzlich nutzten. Von diesen 32 gE gaben 19 (59 %) an, die Nachbetreuung ausschließlich durch eigene Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte durchzuführen. In 9 gE (28 %) seien ausschließlich Dritte beauftragt worden. 4 der 32 gE (13 %) erklärten, dass sie die Möglichkeiten kombinieren.

Jeweils rund die Hälfte der 32 gE gab an,

- die Nachbetreuung in ihrem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm verankert zu haben,
- ein Konzept/eine Weisung zur Durchführung in ihrer gE formuliert zu haben,
- Zielgruppen für das Angebot der Nachbetreuung festgelegt zu haben, z. B. Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende, Geringqualifizierte oder Flüchtlinge. Einige gE verwiesen darauf, dass das Instrument trotz Festlegung von Zielgruppen allen Kundinnen und Kunden zur Verfügung stehe.

Die Interne Revision hat in 2 gE, die die Nachbetreuung nutzen, vertiefende Informationen zur konkreten Ausgestaltung in Interviews mit der Geschäftsführung erhoben. Beide Geschäftsführungen sahen die Nachbetreuung als sinnvolles Instrument an. Eine Geschäftsführung betonte, dass die Kundinnen und Kunden das Angebot sehr schätzten, da die Inanspruchnahme freiwillig sei und die Kundinnen und Kunden selbst über die Beendigung im 6-Monats-Zeitraum entscheiden könnten.

18 der 50 befragten gE (36 %) gaben an, das Instrument der Nachbetreuung nicht zu nutzen. 11 dieser gE planten eine zukünftige Einführung des Instruments. Der Verzicht auf die Nutzung wurde unterschiedlich begründet:

- Es bestehe kein wesentlicher Bedarf bei den Kundinnen und Kunden. Außerdem fehle bei Arbeitgebern wie bei Kundinnen und Kunden die Akzeptanz.
- Entsprechende Personalkapazitäten seien nicht vorhanden.
- Eine Nachbetreuung sei bereits in anderen Fördermaßnahmen (z. B. Bundesprogramm des Europäischen Sozialfonds zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser oder Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) enthalten.

Die Interne Revision hat in 2 gE, die die Nachbetreuung nicht nutzen, in telefonischen Interviews mit der Geschäftsführung nach den Gründen für diese Entscheidung gefragt. Beide Geschäftsführungen verwiesen darauf, dass ihrer Ansicht nach bei den Kundinnen und Kunden erfahrungsgemäß kein Interesse an einem weiteren Kontakt mit der gE nach einer erfolgreichen Integration bestehe.

Die Geschäftsführung der einen gE sah die nachgehende Betreuung aufgrund der vielschichtigen Probleme der zu betreuenden Kundinnen und Kunden aber grundsätzlich als sinnvolles Instrument an, um diese noch länger auf ihrem Weg zu begleiten. In der Vergangenheit habe sich bereits häufig ein Förderbedarf der integrierten Kundinnen und Kunden zum Erhalt des Arbeitsplatzes gezeigt. Die gE wolle nun das Thema näher beleuchten und die nachgehende Betreuung in absehbarer Zeit einführen; ein genauer Zeitpunkt wurde noch nicht benannt.

Nutzung und Ausgestaltung

Gründe für die Nichtnutzung

Die Geschäftsführung der anderen gE verwies darauf, dass die Nachbetreuung zumeist Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sei. Es sei nicht erkennbar, dass Arbeitsverhältnisse der Kundinnen und Kunden nicht stabil genug seien und eine nachgehende Betreuung nötig wäre. Die Einführung der Nachbetreuung in den nächsten 2 Jahren sei nicht vorgesehen.

Als förderliche Bedingungen, um einen stärkeren Einsatz der Nachbetreuung zu unterstützen, nannten die befragten Geschäftsführungen die Einführung von Kennzahlen zur Erfolgsmessung bzw. eine höhere Bekanntheit des Instruments. Beide Geschäftsführungen zeigten Interesse an der Bereitstellung von Best-Practice-Beispielen.

Wenn gE die Nachbetreuung nicht nutzen, vergeben sie die Chance, Beschäftigungsrisiken frühzeitig zu erkennen und der Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen aktiv entgegenzuwirken.

Der Zentrale wird empfohlen, weitere Impulse zu setzen, um eine intensivere Nutzung der Nachbetreuung nach § 16g Abs. 2 SGB II zu erreichen.

Den gE wird empfohlen, die Nachbetreuung nach § 16g Abs. 2 SGB II zu nutzen.

Bewertung

Empfehlung 2 an die Zentrale

Empfehlung an die gE

3.3 Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Die Interne Revision hat in den 2 gE, die die Nachbetreuung nutzen, ergänzend zu den Interviews auch Kundendatensätze aus dem IT-Verfahren VerBIS geprüft.

3.3.1 Angebot der Nachbetreuung

In den wenigen Fällen, in denen den Kundinnen und Kunden eine Nachbetreuung angeboten wurde, nahmen rund zwei Drittel von ihnen das Angebot an. Dies zeigt, dass das Interesse der Kundinnen und Kunden an einer Nachbetreuung hoch ist. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Internen Revision nicht hinnehmbar, dass einem Großteil der integrierten Kundinnen und Kunden diese Möglichkeit vorenthalten wird.

Die Nachbetreuung ist für die Kundinnen und Kunden freiwillig und erfordert deren Einwilligung. Das Angebot der Nachbetreuung sollte bereits im laufenden Integrationsprozess erfolgen. Hat die Kundin/der Kunde bereits eine Beschäftigung aufgenommen, bevor die Nachbetreuung angeboten wurde, kann das Angebot auch nach Arbeitsaufnahme unterbreitet werden.

Sollbeschreibung

Die Interne Revision hat in den beiden gE bei jeweils 50 integrierten Kundinnen und Kunden geprüft, ob diesen eine Nachbetreuung angeboten wurde. In 80 von 100 Fällen (80 %) war dies nicht der Fall; eine Begründung dafür wurde nicht dokumentiert. In 11 der übrigen 20 Fälle wurde das Angebot einer Nachbetreuung vor der Integration unterbreitet und in 9 Fällen danach. 13 Kundinnen und Kunden stimmten der Nachbetreuung zu und 7 lehnten sie ab.

Feststellungen

Die Interne Revision hat 4 Teamleitungen gefragt, warum die Nachbetreuung so selten angeboten wird. 3 der 4 Teamleitungen wiesen darauf hin, dass das Instrument nicht im Fokus der Integrationsfachkräfte stünde. Die vierte Teamleitung sah eine mögliche Ursache darin, dass die Mitarbeiter/-innen neben der Vielzahl und Komplexität der anderen Aufgaben häufig vergäßen, eine Nachbetreuung anzubieten. Eine Teamleitung verwies darauf, dass ein Coaching auch durch andere Instrumente umgesetzt werden könne und die Integrations-

Ursachen

fachkräfte den Vorteil einer Nachbetreuung daher nicht sähen. Auch der fehlende Wunsch der Kundinnen und Kunden, nach einer Arbeitsaufnahme weiterhin Kontakt zur gE zu halten, wurde als mögliche Ursache benannt. Eine weitere denkbare Ursache seien Probleme an der Schnittstelle zur Leistungsgewährung (verspätete Mitteilung von Arbeitsaufnahmen).

Wenn den Kundinnen und Kunden eine Nachbetreuung angeboten wurde, war ihr Interesse durchaus hoch. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Internen Revision nicht hinnehmbar, dass einem Großteil der integrierten Kundinnen und Kunden diese Möglichkeit vorenthalten wird.

Die gE müssen sicherstellen, dass die Integrationsfachkräfte den Kundinnen und Kunden die Nachbetreuung systematisch anbieten.

Bewertung

Empfehlung an die gE

3.3.2 Zielführende Aktivitäten während der Nachbetreuung

Die Aktivitäten der gE bei der Nachbetreuung waren zum größten Teil nicht zielführend. Insbesondere nutzten die gE die Beratung als Kernelement der Nachbetreuung nicht in ausreichendem Maße.

Der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Nachbetreuung ist aufwändig und verursacht in der Umsetzung offensichtlich Probleme. Aus Sicht der Internen Revision ist der Mehrwert einer Eingliederungsvereinbarung für diesen Kundenkreis fraglich.

Das Beratungsgespräch ist das Kernelement der Nachbetreuung. Durch Beratung sollen mögliche Probleme beseitigt werden, bevor Schwierigkeiten am Arbeitsplatz entstehen. Im Sinne einer professionellen Beratung sollten die Integrationsfachkräfte Beratungsgespräche persönlich oder am Telefon durchführen. Im Rahmen der Erprobung hat es sich bewährt, im Zeitraum der Nachbetreuung mindestens 3 Beratungsgespräche zu führen. Die Planung der anlassbezogenen Gespräche sollte zeitlich situationsangemessen erfolgen. Es wird empfohlen, die erste Beratung ca. 2 bis 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme, reguläre Folgekontakte 2 und 5 Monate nach Arbeitsaufnahme durchzuführen.

Sollbeschreibung

Bei Bedarf sollten Netzwerkpartner und der Arbeitgeber in die Lösungsfindung einbezogen werden. Zeichnet sich dennoch die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses ab, wird empfohlen, frühzeitig Schritte zur nahtlosen Weitervermittlung einzuleiten.

Erfolgt eine nachhaltige Betreuung nach § 16g Abs. 2 SGB II, ist der Neuabschluss einer Eingliederungsvereinbarung erforderlich. Diese hat ausschließlich die in § 16g Abs. 2 SGB II genannten Leistungen zu beinhalten.

Für die nachbetreuten Kundinnen und Kunden steht die übergreifende Handlungsstrategie „Beschäftigungsaufnahme aktiv stabilisieren“ zur Verfügung. Ist das Ziel der Nachbetreuung nach § 16g Abs. 2 SGB II ausschließlich die Stabilisierung des konkreten Beschäftigungsverhältnisses und erfolgen keine weiteren Bemühungen zur Weitervermittlung, erhält die Kundin/der Kunde den Status „ratsuchend“.

Die Interne Revision hat das Handeln der gE im Rahmen der Nachbetreuung als zielführend bewertet, wenn die Integrationsfachkräfte in Bezug auf die individuelle Situation der Kundinnen und Kunden unter Beachtung der Leistungsgrundsätze des SGB II alles getan hatten, was erforderlich und angemessen war, um eine Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse zu unterstützen.

Prüfungsmaßstab

Die Aktivitäten der Integrationsfachkräfte während der Nachbetreuung waren bei 48 von 60 geprüften Kundinnen und Kunden (80 %) nicht zielführend. Das lag daran, dass während der Nachbetreuung²

- in 18 der 48 Fälle (38 %) kein Beratungsgespräch stattgefunden hatte,
- in 13 Fällen (27 %) lediglich ein Beratungsgespräch geführt wurde³,
- in 11 Fällen (23 %) das Erstgespräch später als 28 Tage nach der Arbeitsaufnahme erfolgte,
- in 13 Fällen (27 %) die Beratungsgespräche keinen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur Nachbetreuung hatten,
- in 8 Fällen (17 %) keine ausreichenden Aktivitäten zur Reduzierung identifizierter Beschäftigungsrisiken vereinbart wurden.

Als mögliche Ursache für fehlende Kundenkontakte nannten die interviewten Teamleitungen einer gE den Umstand, dass die Kundinnen und Kunden nach der Arbeitsaufnahme für die gE nicht mehr erreichbar seien. Des Weiteren sei die Dokumentation der Aktivitäten nicht immer vollständig. In der anderen gE liegen die Ursachen nach Einschätzung der Teamleiter/-innen in der Personalsituation. Dort sei im Betrachtungszeitraum ein Großteil der Integrationsfachkräfte im spezialisierten Coaching-Team für Erwerbstätige ausgefallen.

Gespräche ohne erkennbaren inhaltlichen Bezug zur Nachbetreuung führten 2 Teamleitungen auf das große Spektrum an Aufgaben bzw. auf das hohe Arbeitsvolumen der Integrationsfachkräfte zurück.

Bei 14 der 60 Kundinnen und Kunden (23 %) wurde das Beschäftigungsverhältnis während der Nachbetreuung durch den Arbeitgeber beendet. Die Interne Revision hat in 11 dieser 14 Fälle die Aktivitäten der gE bei der Nachbetreuung als nicht zielführend bewertet. Kontakte zu Arbeitgebern gab es nur bei 2 der 14 Kundinnen und Kunden, das Thema Weitervermittlung wurde mit einem Kunden besprochen.

Unabhängig von der Bewertung, ob das Handeln zielführend war, stellte die Interne Revision weitere Auffälligkeiten fest:

- Die Eingliederungsvereinbarung wurde in 33 von 60 Fällen (55 %) bei der Arbeitsaufnahme nicht wie erforderlich im Hinblick auf die Nachbetreuung angepasst. In 26 von 60 Fällen (43 %) wurde die Eingliederungsvereinbarung angepasst.⁴ 16 dieser 26 Eingliederungsvereinbarungen (62 %) beinhalteten aber nicht ausschließlich die in § 16g Abs. 2 SGB II genannten Leistungen. Häufig wurde beispielsweise zusätzlich das Einstiegsgeld als Leistung mit in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen. Eine Klarstellung, dass die Eingliederungsvereinbarung auch nach dem Wegfall der Hilfebedürftigkeit gültig ist, erfolgte bei keiner der 26 angepassten Eingliederungsvereinbarungen. Damit waren diese beim Wegfall des Leistungsbezugs nicht mehr rechtswirksam.

² In der Auflistung sind Mehrfachnennungen enthalten.

³ Insgesamt führten die Integrationsfachkräfte mit 41 der 60 in die Revision einbezogenen Kundinnen und Kunden (68 %) Gespräche im Rahmen der Nachbetreuung. Persönliche Gespräche fanden in 27 dieser 41 Fälle (66 %) statt, telefonische Beratungsgespräche in 26 von 41 Fällen (63 %). Die Anzahl der Beratungsgespräche pro Kundin/Kunde lag zwischen 1 und 6 Gesprächen. Mehr als ein Gespräch wurde aber nur mit knapp der Hälfte der 60 Kundinnen und Kunden geführt.

⁴ In einem der 60 Fälle lag keine gültige Eingliederungsvereinbarung vor, weil diese von der gE während der Nachbetreuung gekündigt wurde.

Feststellungen

Zielführende Integrationsarbeit

Ursachen für nicht zielführende Aktivitäten

Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen

Weitere Auffälligkeiten

Interne Revision

- Die Handlungsstrategie „Beschäftigungsaufnahme aktiv stabilisieren“ in VerBIS war in 28 von 60 Fällen (47 %) nicht aktiviert.
- Von 60 Kundinnen und Kunden hatten 52 (87 %) den Status „arbeitsuchend“. Das Thema Weitervermittlung wurde nur mit einem Kunden besprochen. Die anderen 51 Kundinnen und Kunden wären somit korrekt im Status „ratsuchend“ zu führen gewesen.

Die Aktivitäten der gE bei der Nachbetreuung waren zum größten Teil nicht zielführend. Insbesondere nutzten die gE die Beratung als Kernelement der Nachbetreuung nicht in ausreichendem Maße.

Der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Nachbetreuung ist aufwändig und verursacht in der Umsetzung offensichtlich Probleme. Aus Sicht der Internen Revision ist der Mehrwert einer Eingliederungsvereinbarung für diesen Kundenkreis fraglich, weil die Hilfebedürftigkeit beendet ist und es sich bei der Nachbetreuung um ein Angebot handelt, das die Kundin bzw. der Kunde auch ablehnen kann.

Der Zentrale wird empfohlen, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Diskussion zur Notwendigkeit von Eingliederungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Nachbetreuung anzustoßen.

Den gE wird empfohlen, die Beratungen im Rahmen der Nachbetreuung im Hinblick auf Zeitpunkt, Anzahl und Inhalt angemessen zu gestalten, um Beschäftigungen aktiv zu stabilisieren.

Den gE wird empfohlen, die korrekte Erfassung des Kundenstatus sowie der Handlungsstrategie „Beschäftigungsaufnahme aktiv stabilisieren“ im IT-Verfahren VerBIS zu überprüfen und die Datenqualität zu erhöhen.

3.4 Fachaufsicht

Die in dieser Revision festgestellten Mängel wurden bei der Fachaufsicht nicht erkannt. Die fachaufsichtlichen Aktivitäten waren insoweit nicht geeignet, die Prozesse zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen zu bewerten und Verbesserungen einzuleiten.

Die Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung in den gE ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll sowohl das rechtmäßige Handeln als auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen. Die Fachaufsicht liegt in der Verantwortung der Führungskräfte.

Der Handlungsleitfaden zum Prozess der Nachbetreuung stellt für die Fachaufsicht eine Checkliste zur Verfügung. Danach sollen die Führungskräfte insbesondere die Angebotsunterbreitung, den Prozess der Nachbetreuung und die Datenqualität im Fokus haben.

In der gE mit einem spezialisierten Coaching-Team für Erwerbstätige wurde die Nachbetreuung nach Angabe der befragten Teamleitung gezielt fachaufsichtlich begleitet. Über ein selbst erstelltes Tool konnten die laufenden Fälle nach § 16g Abs. 2 SGB II identifiziert werden. In der anderen gE erklärten die Teamleitungen, dass keine spezifische Fachaufsicht für nachbetreute Kundinnen und Kunden ausgeübt werde.

Alle befragten Teamleiter/-innen gaben an, dass sie die zentral zur Verfügung gestellte Checkliste für die Fachaufsicht über den Prozess der Nachbetreuung in ihrem Haus nicht nutzen. Auch andere Arbeitsmittel zur fachaufsichtlichen Begleitung würden nicht verwendet.

Bewertung

Empfehlung 3 an die Zentrale

Empfehlungen an die gE

Sollbeschreibung

Feststellungen

Die in dieser Revision festgestellten Mängel wurden bei der Fachaufsicht nicht erkannt. Die fachaufsichtlichen Aktivitäten waren insoweit nicht geeignet, die Nachbetreuung zu bewerten und Verbesserungen einzuleiten.

Bewertung

Den gE wird empfohlen, die Nachbetreuung risikoorientiert in die Fachaufsicht einzubeziehen. Bei den Prüfkriterien sollten die gE sich an der zentral zur Verfügung gestellten Checkliste orientieren.

Empfehlung an die gE

4 Zugesagte Maßnahmen der gE

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die 2 geprüften gE, die die Nachbetreuung nutzen, unter anderem folgende Maßnahmen zugesagt:

- Die vorhandene Arbeitshilfe zum Thema Nachbetreuung wird angepasst und die Thematik mit den einzelnen Prozessschritten in den Dienstbesprechungen nochmals vorgestellt. Zudem wird die Nachbetreuung bei der Arbeitsaufnahme als Regelangebot unterbreitet und in VerBIS dokumentiert. Ergänzend werden Flyer für Kundinnen und Kunden und ein passender Textbaustein für die Eingliederungsvereinbarung erstellt.
- Die Integrationsfachkräfte werden sensibilisiert, um die Beratungen im Rahmen der Nachbetreuung im Hinblick auf Zeitpunkt, Anzahl und Inhalt angemessen zu gestalten.
- Die Nachbetreuung wird ab dem Jahr 2020 risikoorientiert im Rahmen der Fachaufsicht geprüft.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bundesagentur für Arbeit
----	--------------------------

gE	gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II
----	--

IT	Informationstechnik
----	---------------------

RD	Regionaldirektion
----	-------------------

SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
--------	--

SGB III	Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - Arbeitsförderung
---------	--

VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem
--------	--
